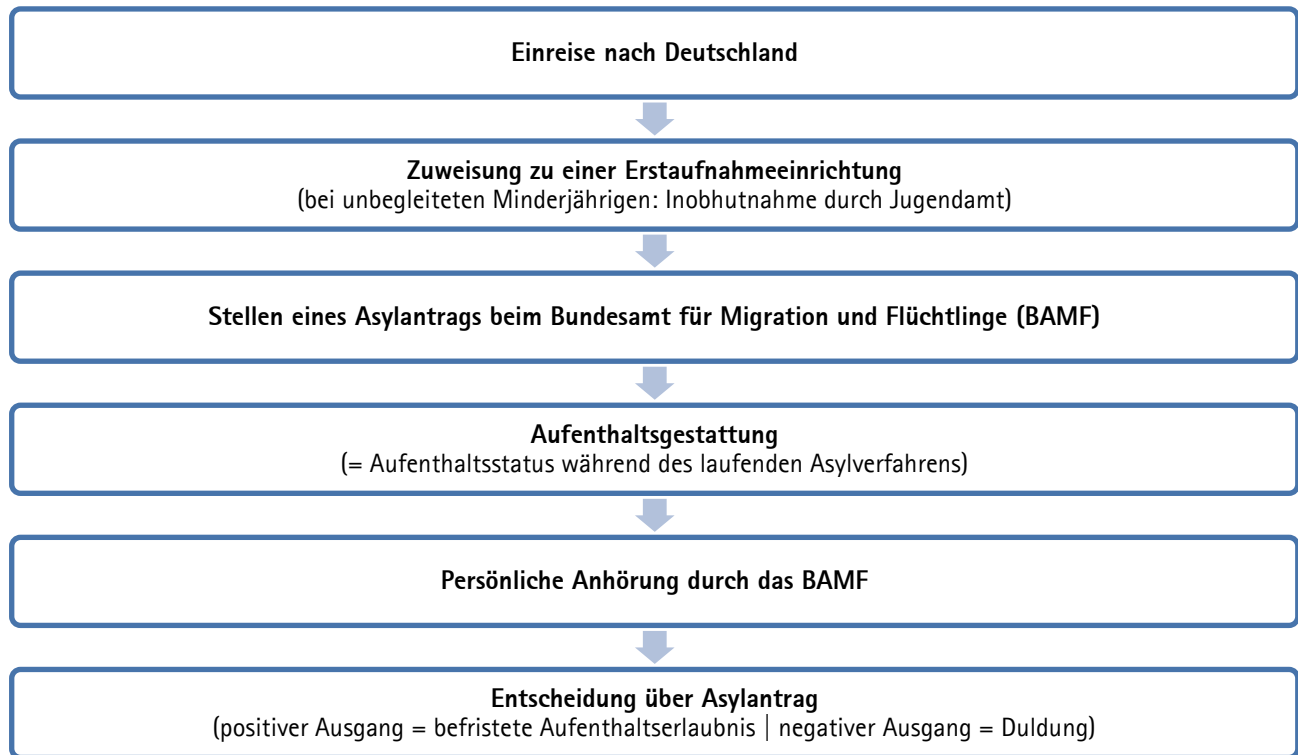


Junge Flüchtlinge in Ausbildung - Merkblatt für Unternehmen

1. Der Ablauf des Asylverfahrens



2. Sozialleistungen

a) Im Falle einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung:

- Leistungen auf Grundlage des AsylbLG
- Krankenversicherung: Leistungen zur medizinischen Versorgung gewährt durch das AsylbLG

Erwerbstätige Flüchtlinge können 25 Prozent ihres verfügbaren Nettoeinkommens als Freibetrag behalten, jedoch max. 60 Prozent der Grundleistung (352 Euro/Monat).

b) Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis:

- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II
- Krankenversicherung: gesetzliche Pflichtversicherung

3. Bleiberecht während der Ausbildung

Am 02.07.2015 wurde im Bundestag beschlossen, dass Flüchtlinge bis zu einem Alter von 21 Jahren auch im Falle einer Duldung bis zum Ende der Ausbildung ein Bleiberecht in Deutschland bekommen. Die Duldung wird nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsjahres jeweils um ein weiteres Ausbildungsjahr verlängert. Bei Flüchtlingen älter als 21 Jahre greift die Weisung des bayerischen Innenministeriums, die die gleiche Vorgehensweise vorgibt.

4. Praktikumsplatz für Flüchtlinge: Unfall-/Haftpflichtversicherung, Meldung bei der Ausländerbehörde

a) Im Falle einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung:

- Absolvieren die Flüchtlinge das Praktikum im Rahmen einer Berufsschule, ist keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde notwendig; die Flüchtlinge sind über die Schule versichert
- Flüchtlinge, die das Praktikum nicht im Rahmen eines Schulbesuchs machen:
 - Meldung des Praktikums bei der Ausländerbehörde
 - Ggf. Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Praktikanten (Praktikantenversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, Kosten: 6 Euro/Woche)

b) Im Falle einer Aufenthaltserlaubnis:

- Kein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde nötig
- Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Praktikanten (Praktikantenversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, Kosten: 6 Euro/Woche)

5. Wer darf eine Ausbildung aufnehmen?

Um eine Ausbildung aufnehmen zu dürfen, ist grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis notwendig, die bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden kann. Ist die Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt, ist sie in die Nebenbestimmungen im Ausweis eingetragen. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland ist auch für Asylbewerber/-innen der Zugang zu Ausbildung möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Ausländerbehörde. Personen mit Duldung ist ab dem 1. Tag der Zugang zu Ausbildung möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Ausländerbehörde. Nach 48 Monaten Aufenthalt in Deutschland ist für Asylbewerber/-innen und Geduldete ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt möglich.

6. Fördermöglichkeiten während der Ausbildung

- Einstiegsqualifizierung (EQ) für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis ohne Antrag auf Beschäftigungserlaubnis möglich. Im Falle einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist EQ bei Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Ausländerbehörde
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) der Arbeitsagentur können für Geduldete erst nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland beansprucht werden
- Änderung ab August 2016: abH können für Geduldete bereits nach 15 Monaten Aufenthalt beantragt werden

7. Die Rolle der IHK

- Schnittstelle zwischen Flüchtling/ Schule und Unternehmen
- Kontakt zu Ausländerbehörden
- Ggf. Unterstützung beim Abschluss einer Praktikantenversicherung
- Einholen von Feedback nach Absolvieren der Praktika
- Beratung zu Einstiegsmöglichkeiten und unterstützenden Maßnahmen während der Ausbildung

Ansprechpartner:

Anna Bergmair
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-332 | Fax 0821 3162-343
anna.bergmair@schwaben.ihk.de